Begründung

zu dem Änderungsbebauungsplan "Nord" westlich der Großsachsener Straße

I.

Allgemeines

Am 8. Juni 1965 wurde der Bebauungsplan "Nord" als Satzung beschlossen. Am 14. Juli 1969 wurde der Umlegungsbeschluß durch den Gemeinderat gefaßt. Bei der Anhörung der Grundstückseigentümer ergaben sich Änderungswünsche bezüglich der Bauplatzgestaltung und der Bauweise. Der Umlegungsausschuß hat sich eingehend mit den Wünschen der Grundstückseigentümer befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß aufgrund der heutigen Erkenntnisse und Erfahrungen eine aufgelockerte Bebauung wünschenswert und geboten ist.

Dem Gemeinderat wurde daher empfohlen den Wünschen der Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen und für den geänderten Bereich einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

II.

Art des Baugebietes und Bauweise

Der gesamte Bereich des Baugebietes wird als "allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO. festgelegt.

In dem Baugebiet ist nach § 22 BauNVO offene Bauweise vorgeschrieben.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.

Über weitere Einzelheiten gibt die Satzung und der Bebauungsplan entsprechend Aufschluß

III

Kosten für die Gemeinde

Bezüglich der Kosten für die Erschließungsmaßnahme wird auf die Begründung vom 30.8.1962 zu dem Bebauungsplan "Nord" verwiesen.

Leutershausen, den 24 März 1971

Junit Bürgermeister